

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic,
Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/19954 –**

Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und ihre Kinder in den ehemaligen IS-Gebieten

Vorbemerkung der Fragesteller

In den großen Lagern in Nordostsyrien befinden sich nach Medienangaben noch immer circa 1 250 Europäerinnen und Europäer. Davon seien 250 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft (100 Erwachsene – mehr als die Hälfte Frauen – und 150 Kinder). Die Bundesregierung hat nicht zuletzt infolge von entsprechenden Gerichtsurteilen seit August 2019 bislang sieben Kinder und eine Mutter aus den syrischen Lagern zurückholen lassen (vgl. https://www.utschlandfunk.de/rueckholung-von-is-angehoerigen-stockt-die-kinder-sind-die.799.de.html?dram:article_id=475847).

In der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/8739 der fragstellenden Fraktion hat die Bundesregierung ihre begrenzten Möglichkeiten bei der Rückholung deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger noch damit begründet, dass die deutsche Botschaft in Syrien geschlossen und damit eine „konsularische Betreuung von deutschen Staatsangehörigen [...] nicht möglich“ sei (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8739, S. 8). Im Oktober 2019 räumte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine weitere Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/13991 ein, dass diverse EU-Mitgliedstaaten in Syrien diplomatisch tätig sind. Die Tschechische Republik ist sogar mit einer Botschafterin akkreditiert, diverse andere Staaten mit Chargés d'affaires vertreten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13991, S. 6). Der fragstellenden Fraktion erscheint es daher nicht plausibel, dass die Bundesregierung es, beispielsweise über den Kontakt zu Partnerstaaten der EU und humanitären Hilfsorganisationen sowie über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Erbil im Nordirak, nicht vermag, in größerem Ausmaß eine Rückholung der deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus den syrischen Gebieten zu organisieren. Gerade in Zeiten von COVID-19 mahnen Hilfsorganisationen wie „Save the Children“ Deutschland und andere Länder an, mindestens die Kinder mit eigener Staatsbürgerschaft aus den völlig überfüllten Lagern in Nordostsyrien zu holen. Ein Auftreten der Infektionskrankheit in den Lagern ist angesichts der Zustände dort nur eine Frage der Zeit und aufgrund der katastrophalen medizinischen Versorgungslage mit überaus hohen Risiken für die Betroffenen verbunden

(Quelle: dpa-Meldung vom 12. Mai 2020, „Save the Children will wegen Corona Rückholung von Kindern aus Syrien“). Ein erster Corona-Todesfall wurde bereits aus der Stadt Hasakah im Nordosten Syriens gemeldet. Auch dort sind die lokalen kurdischen Behörden mit der Bekämpfung der Pandemie überfordert (<https://www.sueddeutsche.de/politik/gesundheitspolitik-auf-sich-allein-gestellt-1.4884886>).

Aus Sicht der fragestellenden Fraktion muss die Bundesregierung endlich eine Strategie vorlegen, wie, und mit welcher Prioritätensetzung sie Personen und vor allem Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft aus den Lagern Syriens und des Iraks zurückzuholen gedenkt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antwort auf die Fragen 4, 5, 12, 26 und 27 kann nicht offen erfolgen.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimsschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Methoden der deutschen Nachrichtendienste einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

1. Plant die Bundesregierung, deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus den syrischen und irakischen Lagern nach Deutschland zurückzuholen, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, bis wann, und wie will sie dieses Ziel erreichen?
2. Inwiefern gibt es eine spezielle Strategie zur Rückholung von Kindern mit deutscher Staatsbürgerschaft und ihren Eltern, und wie viele Kinder und Eltern konnten seit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic auf Bundestagsdrucksache 19/12640 bislang nach Deutschland zurückgeholt werden?
3. Sieht die Bundesregierung über die grundsätzliche Verantwortung im Hinblick auf eigene Staatsangehörige eine Notwendigkeit, die Rückholung gerade in Zeiten der Corona-Pandemie entschlossener zu betreiben, damit sich Menschen nicht infizieren und um die Gefahr zu verringern, dass die Lager zu Hotspots der Ausbreitung des Virus in dieser ohnehin destabilisierten Region werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Seit Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage von Dr. Irene Mihalic (vgl. Bundestagsdrucksache 19/12640, Frage 42) konnte eine deutsche Frau mit ihren drei Kindern nach Deutschland zurückgeholt werden.

Die Bundesregierung arbeitet weiter daran, deutschen Staatsangehörigen, insbesondere Waisen und kranken Kindern aus Lagern im Nordosten Syriens, die unter der Kontrolle kurdischer Kräfte stehen, die Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen. Die hierfür notwendige Lokalisierung und Identifizierung deutscher Staatsangehöriger gestaltet sich jedoch im Einzelfall schwierig.

Nach Schließung der deutschen Botschaft in Damaskus ist eine konsularische Betreuung von deutschen Staatsangehörigen in Syrien weiterhin nicht möglich. Die Bundesregierung ist in ihren Rückholungsbemühungen daher zwingend auf die Mitwirkungsbereitschaft und Unterstützung zahlreicher Beteiligter angewiesen. Hierzu gehören neben humanitären Nichtregierungsorganisationen auch lokalen Akteure im Nordosten Syriens sowie die Nachbarstaaten Syriens. Die Bundesregierung steht mit diesen Akteuren kontinuierlich in engem Austausch, kann aber derzeit keine zeitliche Prognose für künftige Rückholungen treffen.

Laut Auskunft der sogenannten kurdischen Selbstverwaltung ist bislang noch kein Fall einer COVID 19-Erkrankung in einem der Lager im Nordosten Syriens aufgetreten. Lokale Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen COVID-19-Pandemie erschweren jedoch die Rückholungsbemühungen zusätzlich, da beispielsweise Grenzübergänge und Flughäfen in der Region geschlossen sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19704 vom 3. Juni 2020 verwiesen.

4. Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Gefahr darin, dass westeuropäische Islamisten aus den Lagern heraus ihren Kampf fortsetzen und die Region damit weiter destabilisieren?
5. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Deradikalisierungsmaßnahmen in den Gefangenenlagern durchgeführt, und wenn ja, durch wen, und unterstützt die Bundesregierung diese Maßnahmen?

Zu den Fragen 4 und 5 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und zu Frage 5 ergänzend auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten verwiesen.

6. Inwiefern steht die Bundesregierung derzeit im Austausch mit der irakischen Regierung hinsichtlich der Rückholung von im Irak inhaftierten Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP in Bundestagsdrucksache Nr. 19/12426 vom 15. August 2019 wird verwiesen. Die dort gegebene Antwort gilt auch für alle weiteren Einzelfälle.

7. Inwiefern hatten die Grenzstreitigkeiten zwischen der Türkei und Syrien Auswirkungen auf die Situation deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in den Lagern Nordostsyriens, und inwiefern steht die Bundesregierung dazu im Austausch mit der türkischen Regierung?

Die Lage in Syrien und die türkischen Militäroperationen sind fortwährend Inhalt von Gesprächen von Vertretern der Bundesregierung mit der türkischen Regierung.

Die weitergehende Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Die angeforderten Auskünfte und Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, da sie Informationen zu Schwerpunkten der Interessenslage der deutschen Nachrichtendienste sowie Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage enthalten. Eine Veröffentlichung der angefragten Informationen wäre geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der den

deutschen Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu aktuellen COVID-19-Fällen in Nordostsyrien und im Irak, vor allem auch mit Blick auf die Lager, in denen sich auch westeuropäische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aufhalten?

Der Bundesregierung liegen keine über die einschlägige Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

9. In welcher Weise stellt die Bundesregierung medizinische und logistische Unterstützung für die Lager zur Verfügung?

Die Bundesregierung unterstützt aus Mitteln für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland (Kap. 0501 Titel 687 32) mehrere Nichtregierungsorganisationen, die etwa in den Camps Al Hol und Roj tätig sind. Der Fokus der Maßnahmen liegt auf Gesundheitsversorgung, Ernährung, Schutz und Hygiene. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die landesweiten Hilfsprogramme des Welternährungsprogramms (WFP), des Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), die ebenfalls Maßnahmen zur Nahrungsmittelversorgung und zum Schutz in den Camps in Nordost-Syrien beinhalten.

10. Steht die Bundesregierung angesichts der COVID-19-Pandemie im Austausch mit Stellen oder Institutionen in Syrien und speziell mit den zivilen Verwaltungen der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien?

Die Bundesregierung steht hierzu in engem Austausch mit relevanten Agenturen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Nichtregierungsorganisationen sowie dem von mehreren Nichtregierungsorganisationen getragenen humanitären Koordinierungsforum in Nordost-Syrien und Vertretern anderer Geberländer.

11. Wie viele der aus Deutschland zum sogenannten Islamischen Staat ausgereisten Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13991 noch in Syrien oder im Irak (bitte nach Ländern aufschlüsseln, dort, wo ggf. keine genauen Zahlen bekannt sind, bitte Schätzungen)?
 - a) Wie viele dieser Personen sind Kinder?

Die Fragen 11 und 11 a) werden im Zusammenhang beantwortet:

Mit Stand 16. Juni 2020 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu mehr als 1.070 deutschen Islamisten oder Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien/Irak gereist sind. Zu etwa der Hälfte der gereisten Personen liegen

konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie auf Seiten des sogenannten IS, der al-Qaida oder ihnen nahestehenden Gruppierungen sowie anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen oder teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen oder unterstützt haben. Etwa ein Drittel der gereisten Personen befindet sich derzeit wieder in Deutschland. Zu mehr als 260 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Über 450 Personen halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausland – mutmaßlich noch in Syrien oder im Irak – auf, wobei Informationen zum Aufenthaltsort Informationen in der Regel nur bei im Ausland inhaftierten Personen vorliegen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass manche dieser Personen in Syrien und dem Irak ums Leben gekommen sein könnten.

Die Speicherung der Daten Minderjähriger erfolgt in den Bundesbehörden nach den gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend sind viele Minderjährige aufgrund ihres Alters und/oder mangels sonstiger Speichergründe nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19704 vom 3. Juni 2020 verwiesen.

- b) Wie viele dieser Personen verfügen neben der deutschen noch über weitere Staatsangehörigkeiten (bitte nach Staaten, Kindern und Erwachsenen aufschlüsseln)?

Zu 158 Personen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung die nachstehenden Informationen zu Staatsangehörigkeit und Geschlecht vor:

Staatsangehörigkeit 1	Staatsangehörigkeit 2	Anzahl Personen	männlich	weiblich
Deutsch	Afghanisch	14	10	4
Deutsch	Algerisch	3	2	1
Deutsch	Äthiopisch	4	4	0
Deutsch	Belgisch	1	1	0
Deutsch	Brasilianisch	1	0	1
Deutsch	Britisch	1	1	0
Deutsch	Bulgarisch	1	0	1
Deutsch	Eritreisch	3	2	1
Deutsch	Französisch	1	1	0
Deutsch	Ghanaisch	1	1	0
Deutsch	Irakisch	1	1	0
Deutsch	Iranisch	5	3	2
Deutsch	Italienisch	1	0	1
Deutsch	Japanisch	1	1	0
Deutsch	Jordanisch	1	1	0
Deutsch	Kasachisch	5	1	4
Deutsch	Kosovarisch	1	1	0
Deutsch	Libanesisch	10	8	2
Deutsch	Marokkanisch	32	20	12
Deutsch	Mazedonisch	1	0	1
Deutsch	Moldauisch	7	0	1
Deutsch	Polnisch	7	4	3
Deutsch	Russisch	1	3	4
Deutsch	Serbisch	1	1	0
Deutsch	Somalisch	1	1	0
Deutsch	Syrisch	9	8	1
Deutsch	Tunesisch	17	15	2
Deutsch	Türkisch	27	17	10

- c) Wie viele dieser Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung noch auf freiem Fuß, und wie viele hiervon sind Kinder (bitte aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

- d) Wie viele dieser Personen befinden sich in syrischen bzw. irakischen Gefängnissen, und in welchen Städten befinden sich diese (bitte nach Kindern und Erwachsenen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Ausgereisten vor, die sich in Hafteinrichtungen des syrischen Regimes befinden.

Die weitere Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten nicht offen erfolgen und wird daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

- e) Wie viele dieser Personen befinden sich in den Händen der Syrian Democratic Forces (SDF) (bitte nach Kindern und Erwachsenen aufschlüsseln)?

Mit Stand vom 19. Juni 2020 befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt 111 Personen mit Deutschlandbezug in Nordsyrien in Gefangenschaft oder in Gewahrsam, die eine Zugehörigkeit oder einen Bezug zum sogenannten IS oder einer anderen terroristischen Organisation aufweisen.

Hinsichtlich der Anzahl der Kinder wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19704 vom 3. Juni 2020 verwiesen.

- f) Wie viele dieser Personen sind männlich bzw. weiblich (bitte soweit möglich entsprechend den Fragen 11a und 11b aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19704 vom 3. Juni 2020 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 11 b) verwiesen.

12. Inwiefern hat die Bundesregierung aktuelle Kenntnisse darüber, ob die beiden Söhne (deutsche Staatsbürger) von J. G. aus Kassel (<https://www.hna.de/kassel/kassel-vater-is-anhaengern-ueberzeugt-dass-beide-soehne-noch-leben-zr-13600305.html>) entgegen früherer Annahmen noch am Leben sind?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13991 aus Deutschland zum sogenannten Islamischen Staat ausgereist, und wie viele sind im gleichen Zeitraum wieder nach Deutschland zurückgekehrt?

Ausreisesachverhalte werden oftmals erst nachträglich bekannt. Islamistisch motivierte Ausreisen in Richtung Syrien und Irak werden aktuell nur noch sehr vereinzelt registriert.

Im angefragten Zeitraum sind nach Kenntnis des Bundeskriminalamtes (BKA) mutmaßlich sechs Personen in Richtung Syrien/Irak ausgereist. Es liegen der

Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, ob und welcher Organisation sich die Ausgereisten angeschlossen haben.

Seit dem 1. Oktober 2019 sind 16 Personen nach Deutschland zurückgekehrt.

14. Inwiefern hat sich an der konsularischen Präsenz der Bundesrepublik Deutschland in Syrien seit der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/13991 etwas geändert, und inwiefern sind derzeit sonstige Bundesbehörden oder nachgeordnete Behörden in Syrien tätig (falls ja, welche, und in welcher Form)?

Die deutsche Botschaft in Damaskus ist weiterhin geschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 bis 3 c) der Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Bundestagsdrucksache Nr. 19/13466 vom 14. Oktober 2019 verwiesen.

15. Welche Vertretungen anderer EU-Mitgliedstaaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Syrien geöffnet oder anderweitig konsularisch präsent, und in welcher Form steht die Bundesregierung mit diesen im Austausch oder arbeitet mit diesen zusammen, vor allem auch mit Blick auf die mögliche Rückholung der Personen deutscher Staatsbürgerschaft?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 d) der Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Bundestagsdrucksache Nr. 19/13991 vom 14. Oktober 2019 wird verwiesen. Darüber hinaus ist Ungarn seit Januar 2020 durch einen Chargé d’Affaires in Syrien vertreten, der dauerhaft in Damaskus tätig ist. Zudem haben Griechenland und Zypern Chargés d’Affaires für Syrien bestimmt, deren künftige Tätigkeitsorte noch nicht bekannt sind.

16. Gegen wie viele in den ehemaligen IS-Gebieten befindliche Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13991 bereits ein Ermittlungsverfahren in Deutschland oder im jeweiligen Staat des aktuellen Aufenthaltsorts oder anderswo wegen Teilnahme an bzw. Unterstützung von IS-Aktivitäten eingeleitet, und gegen wie viele liegt ein Haftbefehl vor (bitte die Straftatbestände auflisten, die den jeweiligen Schwerpunkt des Ermittlungsverfahrens bilden)?
17. Wie viele potentielle Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den ehemaligen IS-Gebieten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aufgrund ihrer Teilnahme an bzw. Unterstützung von IS-Aktivitäten im jeweiligen Staat des aktuellen Aufenthaltsorts oder anderswo angeklagt (bitte nach den maßgeblichen Straftatbeständen aufschlüsseln)?
18. Wie viele potentielle Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den ehemaligen IS-Gebieten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aufgrund ihrer Teilnahme an bzw. Unterstützung von IS-Aktivitäten im jeweiligen Staat des aktuellen Aufenthaltsorts oder anderswo verurteilt (bitte nach den maßgeblichen Straftatbeständen aufschlüsseln)?

Die Fragen 16 bis 18 werden im Zusammenhang beantwortet.

Seit der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache Nr. 19/13991 vom 14. Oktober 2019) wurden gegen 17 in den ehemaligen IS-Gebieten befindliche Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ermittlungsverfahren wegen Teilnahme an bzw. Unterstützung von IS-Aktivitäten eingeleitet, davon 14 wegen §§ 129a, 129b

Strafgesetzbuch (StGB), eines wegen §§ 129a, 129b StGB, § 7 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), eines wegen §§ 129a, 129b StGB, §§ 7, 9 VStGB und eines wegen §§ 129a, 129b StGB, § 8 VStGB. Gegen zwei Beschuldigte besteht ein Haftbefehl.

Zu etwaigen Ermittlungsverfahren, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden, nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 6 b) der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen in Bundestagsdrucksache Nr. 19/8739 vom 26. März 2019 verwiesen.

19. Wie viele der aus Deutschland zum sogenannten Islamischen Staat ausgereisten Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13991 noch in anderen Ländern außer Syrien und Irak (bitte nach Ländern aufschlüsseln, und bitte auch Schätzungen angeben, falls keine genauen Zahlen bekannt sind)?
 - a) Wie viele dieser Personen befinden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung in welchen Ländern auf freiem Fuß?
 - b) Wie viele dieser Personen befinden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung in welchen Ländern in Haft?

Die Fragen 19, 19 a und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Zu der Mehrzahl der im Ausland befindlichen Personen ist der konkrete Aufenthaltsort unbekannt. Diese Informationen liegen in der Regel nur bei inhaftierten Personen vor. Die Bundesregierung hat aktuell Kenntnis von vier Personen im Sinne der Fragestellung, die sich in der Türkei (3) und Griechenland (1) in Haft oder Gewahrsam befinden.

- c) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zustände in den Haftanstalten sowie die Art und Weise der jeweiligen Gerichtsverfahren und Strafen?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu den Camps in Nordsyrien unter anderem aus der medialen Berichterstattung sowie aus Aussagen von Rückkehrern vor. Generell wird in den Camps Roj und Al Hol eine Grundversorgung mit Wasser und Lebensmitteln gewährleistet. In dem Camp Roj sollen bessere hygienische Zustände herrschen und eine bessere medizinische Versorgung bestehen als in Al Hol.

Im Irak befinden sich die Personen generell in Haft und werden dort nach geltendem Recht einem Gerichtsverfahren zugeführt und verurteilt sowie nach Haftende abgeschoben.

In der Türkei befinden sich die Personen in Haft oder in Abschiebegewahrsam und werden nach dort geltendem Recht entweder einem Gerichtsverfahren zugeführt und verurteilt oder abgeschoben.

- d) Verfolgt die Bundesregierung in Bezug auf letztgenannte Personen, die in anderen Ländern aktuell in Haft sind, Pläne in Bezug auf eine etwaige Rückführung nach Deutschland, z. B. aufgrund eines Ersuchens des aktuellen Aufenthaltslandes?

Rückführungen oder Abschiebungen erfolgen einzelfallbezogen und grundsätzlich mit vorheriger Abstimmung mit dem Aufenthaltsstaat.

20. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bereits der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 5 2. Alternative des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) aufgrund einer „konkrete(n) Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28)“ festgestellt (bitte nach Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und derzeitigem Aufenthaltsland aufschlüsseln)?
21. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bereits ein Verfahren zur Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 5 3. Alternative StAG eingeleitet (bitte nach Staatsangehörigkeiten, Verfahrensstand und derzeitigem Aufenthaltsland aufschlüsseln)?
22. Bei wie vielen Personen kommt nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung eine Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 5 3. Alternative StAG in Betracht (bitte nach Staatsangehörigkeiten, Verfahrensstand und derzeitigem Aufenthaltsland aufschlüsseln)?
23. Welche Herausforderungen stellen sich nach Ansicht der Bundesregierung bei der Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 5 3. Alternative StAG, und wie werden diese adressiert?

Die Fragen 20 bis 23 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung ist bisher noch kein Fall bekannt, in dem der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 StAG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 5, 3. Alt StAG festgestellt wurde oder in dem ein solches Verfahren eingeleitet wurde.

Die Verlustregelung kann wegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG nur Wirkungen für die Zukunft entfalten. Sogenannte Rückkehrer, die sich vor Inkrafttreten des Gesetzes an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt haben, fallen daher nicht unter die Regelung. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 setzt außerdem das Bestehen einer anderen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Erfüllung des jeweiligen Verlusttatbestandes voraus, da Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG den Verlust ausschließt, wenn der Betroffene staatenlos würde.

In Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes (BKA) wird regelmäßig geprüft, ob die Anwendung der betreffenden Vorschrift in Betracht kommt. Eine Anwendbarkeit unter Beachtung der oben gemachten Ausführungen kann jedoch in der Regel erst nach Abschluss eines Verfahrens beurteilt werden. Ein solcher Fall liegt gegenwärtig noch nicht vor.

24. Wie viele Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland derzeit im Bereich Islamismus als sogenannte Gefährder und wie viele als sogenannte relevante Personen eingestuft?

Mit Stand vom 2. Juni 2020 werden im Bereich der politisch motivierten Kriminalität („Religiöse Ideologie“) 629 Personen als Gefährder und 515 als relevante Personen geführt.

- a) Wie viele dieser eingestuften Personen sind jeweils Rückkehrerinnen oder Rückkehrer aus ehemaligen IS-Gebieten (bitte nach „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ aufschlüsseln)?

Mit Stand vom 1. Juli 2020 sind 109 der aus Syrien und dem Irak zurückgekehrten Personen als Gefährder und 90 dieser Personen als Relevante Personen eingestuft.

- b) Wie viele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren als sogenannte Gefährder oder relevante Personen im Bereich Islamismus wieder ausgestuft, und mit welchen Begründungen?

Seit dem 1. Januar 2015 wurden im Bereich der politisch motivierten Kriminalität („Religiöse Ideologie“) 420 Gefährder und 363 Relevante Personen ausgestuft. Zu beachten ist dabei, dass auch einzelne Personen als Gefährder ausgestuft und zeitgleich zunächst als „relevante Person“ eingestuft wurden.

Die Gründe für die Ausstufung von Gefährdern sowie die jeweilige Anzahl an Ausstufungen werden erst seit dem 1. Januar 2019 statistisch nachgehalten. Seither wurden folgende Ausstufungsgründe angegeben:

- 47 Personen wurden ausgestuft, da bei den jeweiligen Personen keine fortgesetzte Aktivität im Bereich der islamistischen Szene erkennbar war bzw. zu dieser kein Kontakt mehr unterhalten wurde.
- 45 Personen wurden ausgestuft, da das jeweilige Ermittlungsverfahren eingestellt wurde bzw. die Ermittlungen in dem jeweiligen (Gefahren-) Sachverhalt den Verdacht nicht bestätigen bzw. diesen ausräumen konnten.
- 59 Personen wurden ausgestuft, da die jeweilige Person abgeschoben wurde, ausgereist ist oder sich längerfristig im Ausland aufhält.
- 45 Personen wurden als verstorben ausgestuft.

25. Inwiefern liegen bereits Ergebnisse oder Teilergebnisse einer Fortschreibung der Studie „Radikalisierungshintergründe und -verläufe von aus Deutschland nach Syrien Ausgereisten“ vor, und was sind die wesentlichen aktuellen Erkenntnisse (in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/13991 führte die Bundesregierung aus, dass „in einem nächsten Schritt [BKA, BfV und HKE eine Studie zu Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus den Kampfgebieten in Syrien/Irak erstellen, die ähnliche Merkmale analysiert wie die vorherige Studie aus 2016]“. Auch diese Studie werde „aus Mitteln des Nationalen Präventionsprogrammes (NPP) gefördert.“ Ergebnisse hierzu lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung damals noch nicht vor.)?

Die Datenerhebung für die genannte Studie ist noch nicht abgeschlossen. Erste Ergebnisse sind frühestens zum Jahresende zu erwarten.

26. Befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger unter den Kämpfern der extremistisch-islamistischen Miliz Hai'at Tahrir asch-Scham (HTS) in der Provinz Idlib, und gibt es Gespräche mit ihnen über eine Rückkehr bzw. Rückführung nach Deutschland?

27. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über das Erstarren der islamistischen Terrororganisation Islamischer Staat in Syrien und im Irak, und welche Rolle spielen nach Ansicht der Bundesregierung deutsche Kämpferinnen und Kämpfer weiterhin für diese Organisation?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.